



CH-3003 Bern BSV:

POST CH AG

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats (SPK-N)
zHd. Frau Greta Gysin
Präsidentin

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Aktenzeichen: BSV-D-C0FE3401/140
Sachbearbeiter/in: Nadine Hoch
Bern, 06.03.2025

Pa. Iv. 20.451 – Armut ist kein Verbrechen Kein Verlust des Aufenthaltsrechts bei unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration.

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) begrüsst, dass Ausländerinnen und Ausländer, die «unverschuldet» von Sozialhilfe abhängig werden, nicht mehr den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung befürchten müssen.

Sie stellt jedoch die Beurteilung des «eigenen Verschuldens» und die damit verbundene oftmals schwierige Erbringung eines Nachweises, dass die Sozialhilfebedürftigkeit unverschuldet erfolgt ist, in Frage. Der Begriff des persönlichen Verschuldens wird heute von den Migrationsbehörden sehr weit gefasst. Nach Ansicht des Bundesgerichts sind bei der Untersuchung der Ursachen für die Abhängigkeit von Sozialhilfe Faktoren wie Arbeitsplatzverlust oder die Schwierigkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, gesundheitliche Probleme oder Krisensituationen (z. B. eine Scheidung) zu berücksichtigen. Die aktuelle Praxis zeigt jedoch, dass es einen grossen Interpretationsspielraum gibt.

Das Gleiche gilt für die Formulierung der «unzureichenden Nutzung des Arbeitspotenzials oder anderer Möglichkeiten, nicht nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden». Auch diese Formulierung lässt denjenigen, die die Schuld / Unschuld zu beurteilen haben, einen breiten Interpretationsspielraum offen, was zu grossen Ungleichbehandlungen und somit Ungerechtigkeiten führen kann. Die verbindliche Klärung der Schuld, Mitschuld oder Unschuld an der Situation sowie die Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei der Anordnung einer aufenthaltsbeendenden ausländerrechtlichen Massnahme ist in den Augen der EKFF schwierig und letztlich eine subjektive Entscheidung.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



Sie empfiehlt, dass deshalb anstelle des Begriffs des Verschuldens der Begriff der Mutwilligkeit verwendet wird, so wie es im Initiativtext vorgeschlagen wurde.

Zudem ist die Familienkommission der Meinung, dass auch andere rechtliche Aspekte als nur die migrationsrechtlichen bei der Gewährung / Nichtgewährung des Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen sind, namentlich den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Menschenrechtsbestimmungen. Eine sorgfältige Interessensabwägung, vor allem in denjenigen Fällen, in denen bei Widerruf des Aufenthaltsrechts Kinder und Jugendliche betroffen sind, ist zwingend.

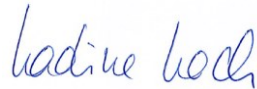
Die EKFF bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Argumente und Vorschläge in der weiteren politischen Auseinandersetzung zu dieser Gesetzesänderung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen



Monika Maire-Hefti, Präsidentin



Nadine Hoch, Geschäftsleiterin